

fachen Quatemberbeitrages der 3. Teil von und mit künftigem Jahre an in die Moderation gesetzt (d. i. ermäßigt werden möge.

4. Wegen des Unvermögens der Besitzer der noch nicht eingefallenen Häuser sind die von den noch bewohnten Nahrungen, auch den Häusern aufgewachsenen Steuerrückstände an 1284 Thlr. 23 Gr. 11 Pf. gleichfalls als uneinbringlich gänzlich abzuschreiben und die Restanten mit der Abforderung nicht zu beschweren, sie aber zugleich darauf anzuweisen, daß sie auf Ausbesserung und Wiederherstellung ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude, desto angelegentlicheren Fleiß verwenden und in Anführung ihrer Kurrenten, ohne zu erwartende Nachsicht, jedesmal genaue Richtigkeit halten sollen.

Eine etwas scharfe Zufertigung erging am 7. Mai 1764 an den Gerichtshalter zu Gorbitz, D. Christian August Hauschild, und durch diesen am 28. Juni an die Gemeinden des Kammergutes, den Dienstzwang beim Vorwerke betreffend. Etliche Knechte zu Cossებაude hatten die Gesindedienstleistung auf dem Hofe zu Gorbitz verweigert. „Nachdem nun nicht allein die ao. 1658, 1661 und 1735 Gesindeordnungen dem Kammergute den Gesindezwang vindicieren, also ist unser Befehl, ihr wollet gedachte Unterthanen zu Cossებაude, gleich davon zu Ober- und Niedergorbitz und Wölsnitz zu künftiger Leistung des Hofdienstes sowohl, als zu gehöriger Schaugestellung ihrer Kinder und anderer jungen Leute nach Gorbitz ein für allemal anweisen, auch daferne sie sich dessen künftig verweigern sollten, sie durch gebührende Zwangsmittel dazu anhalten und auf diese Maße des Kammergutes Gorbitz Dienste-Berechtsame ohne Nachsicht nachdrücklich handhaben.“ (G.-A. Ug.)

Im Jahre 1780 wurden den Häuslern, die sich lediglich von ihrer Händearbeit nährten, die bis 1775 schuldig gebliebenen Steuerreste im Betrage von 645 Thlr. 15 Gr. erlassen. (G.-A. Ug.)

Noch eines Schriftstückes sei gedacht. Wir lesen in einer Verfügung vom 18. September 1765, „daß bei Verschreibung der Käufe allerhand Unterschleife zwischen Käufern und Verkäufern wegen des Reu- und Wandelkaufs und sonst vorgefallen seien“, weshalb das Dresdner Amt geeignete Gegenmaßregeln traf. Hierher gehörte, daß der Verkäufer eines Grundstücks den folgenden Tag, nachdem am vorhergehenden von den Dorfgerichten zu Niedergorbitz das Grundstück verschrieben worden, bei 5 Thlr. Strafe die Verschreibung auf dem Dresdner Amte zu präsentieren hatte, daß die Ortsgerichten den Kaufaufsatz eigenhändig vom Verkäufer und Käufer unterschrieben ließen; falls ein Teil des Schreibens nicht kundig war, hatten die Gerichten in Gegenwart des Käufers und Verkäufers derselben Namen mit geführter Hand zu schreiben, das Datum der Fertigstellung des Kaufes beizufügen und durch eine Gerichtsperson schriftlich oder mündlich den Gerichtsverwalter Hauschild in Dresden, bei 5 Thlr. Strafe, Nachricht zu geben.

1765 zählte Niedergorbitz „ohngefähr 110 Baustädten“. (G.-A. vom 18. Oktober.)

Am 28. September 1764 ergeht durch H. v. Hencher zu Dresden an den Amtmann D. Reinhold ein Patent des Inhaltes: Da während des letzten Krieges viele Straßen- und Meilensäulen umgeworfen und auseinander gerissen oder doch dergestalt beschädigt worden, daß sie einer